Az.: 60.4 **Rotenburg (Wümme), 15.02.2022**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 8 4 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	23.02.2022			
Rat				

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung und 14. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

a) die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße und

b) die als Anlage 2 beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung und der Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes für den Waldfriedhof Freudenthalstraße.

Begründung:

I. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Seit dem Jahre 2006 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt intensiv darum bemüht, dem Wandel in der Bestattungskultur gerecht zu werden und hat mit der Anlage von zwischenzeitlich 3 Urnengemeinschaftsgrabanlagen, 2 Naturbestattungsgrabfeldern sowie der Erdgemeinschaftsgrabanlage hierzu einen guten Weg gefunden. Auch auf den Friedhöfen der Ortschaften sind mittlerweile Urnen- als auch Erdgemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet worden.

Die sehr gute Nachfrage nach Grabstellen in den Gemeinschaftsanlagen zeigt auch den Erfolg der Einführung dieser Bestattungsart.

Mittlerweile sind bereits zwei Urnengemeinschaftsgrabanlagen vollständig belegt und die Grabanlage „Rosengang“ steht kurz davor, vollständig belegt zu sein.

Um weiterhin der Nachfrage nach diesem Bestattungsangebot gerecht zu werden, wurden von der Friedhofsverwaltung bereits drei weitere Gemeinschaftsgrabanlagen (eine Anlage auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße, 2 Anlagen auf dem Friedhof Lindenstraße; zur Lage der Anlagen auf den Friedhöfen siehe auch die Änderung des Grabfeld- und Aufschlagplanes in Anlage 2 sowie den Lageplan zum Friedhof Lindenstraße in Anlage 4) hergestellt. Diese Anlagen sind vom räumlichen Umfang etwas kleiner, gestalterisch jedoch relativ gleich aussehend angelegt und werden einheitlich mit dem Namen „Ort der Ruhe“ bezeichnet. Dies hat den Vorteil, dass je nach Bedarf in den Folgejahren weitere Anlagen in gleicher Größe hergestellt werden können,

ohne dass jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich wird.

Auf diesen Gemeinschaftsfeldern werden jeweils 48 Grabstellen als Einzel- und Doppelurnengrabstätten in 2 Gräberfeldern angeboten (siehe auch Anlage 5 – Darstellung der Anlage).

Neben der grundsätzlichen Ausgangslage, dass in derartigen Gemeinschaftsreihengrabanlage ein Erwerb eines Nutzungsrechtes erst im Todesfall möglich ist, soll nun erstmals der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in dieser Grabanlage auch bereits zu Lebzeiten ermöglicht werden. In der Vergangenheit hat es fortlaufend Anfragen gegeben, ob nicht schon bereits zu Lebzeiten eine Grabstelle erworben werden kann, damit sichergestellt wird, dass auch die betreffende Person in dem gewünschten Urnengarten beigesetzt werden kann. Durch die Aufteilung des neuen Urnengartens in 2 Grabfelder mit jeweils 24 Grabstellen kann und soll diesen Wünschen nachgekommen werden.

Die Herstellungen dieser weiteren Anlagen werden bis etwa Ende März/Anfang April abgeschlossen sein und sie sollen nunmehr zum 01. April 2022 zur Belegung freigegeben werden. Dazu bedarf es noch der Änderungen der Friedhofssatzung als auch der Einfügung einer weiteren Gebühr.

Die Gebührenberechnung, die für diese neuen Urnengärten erstellt wurde (siehe Anlage 3), ergab, dass für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelreihengrabstätte eine einmalige Gebühr von 2.450,00 € und an einer Doppelreihengrabstätte von 4.900,00 € festgelegt werden soll. Hinsichtlich der Doppelreihengrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 53,00 € für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle festgelegt.

Mit der Entrichtung dieser Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage abgegolten. Auch die namentliche Kennzeichnung der Verstorbenen auf dem Grabmal ist in der Gebühr enthalten. Dies hat den Vorteil, dass Nutzungsberechtigte schon bei Erwerb der Grabstätte die namentliche Kennzeichnung mit erwerben und dafür keine weitere Rechnung von der Friedhofsverwaltung erhalten.

II. Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße

Da der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße Bestandteil der Gebührensatzung ist (Ziffer 1.4 des Gebührentarifs zur v.g. Satzung), muss bei der Ausweisung neuer Grabfelder, in diesem Fall die neu geschaffene Urnengemeinschaftsgrabanlage „Ort der Ruhe W I“, die Ergänzung/Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes durch Änderungssatzung beschlossen werden.

Es werden des Weiteren im Grabfeld A II neue Urnenwahlgräber in diesem Jahr angelegt, weil sämtliche vorhandenen Urnenwahlgräber mittlerweile fast alle belegt sind und es eine entsprechende Nachfrage für dieses Bestattungsangebot gibt. Auch für diese Umwandlung bedarf es einer Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes durch Änderungssatzung.

Torsten Oestmann

Anlage 1: 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße
Anlage 2: 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)
Anlage 3: Gebührenberechnung Ort der Ruhe
Anlage 4: Lageplan Friedhof Lindenstraße
Anlage 5: Darstellung des Urnengartens „Ort der Ruhe“